

---

## 1. Auf- und Abstufungen während der regulären Oberstufenschulzeit (1. – 3. Klasse)

### 1.1. Anwendung der Volksschulverordnung §40

Auf- und Abstufungen erfolgen nach den Richtlinien der gültigen Volksschulverordnung, d.h. auf Grund einer Gesamtbeurteilung gesprächsorientiert, prüfungsfrei und in der Regel ohne Klassenrepetition per Ende November, Mitte April und auf Ende des Schuljahres in der ersten Klasse und jeweils per Semesterende in der zweiten und dritten Klasse. Im gegenseitigen Einvernehmen (Lehrpersonen, Eltern und Schüler/-innen) können ausnahmsweise auch in der ersten Klasse Umstufungen zum Semesterende vorgenommen werden (interne Regelung).

### 1.2. Vorgehen

Die Klassenlehrkräfte nehmen rechtzeitig (Termine siehe Vademekum für Lehrpersonen) mit den Eltern Kontakt auf und laden sie zu einem Gespräch ein. Einvernehmliche Umstufungen werden mit dem offiziellen Formular "Wechsel innerhalb der Sekundarstufe" der Schulleitung gemeldet. Die Klassenzuteilung erfolgt durch das Team an einer Jahrgangsteamsitzung.

Wenn sich Eltern und Lehrpersonen nicht einigen können, muss die Schulpflege entscheiden. In diesem Fall wird das Mitglied der Schulpflege mit dem Ressort "Schülerlaufbahnen" beigezogen.

### 1.3. Voraussetzungen

Für eine Auf- oder Abstufung sind die folgenden Kriterien massgebend:

#### 1.3.1. Aufstufung

- Gesamtbeurteilung durch die Klassenlehrpersonen beinhaltend Arbeitshaltung, Sozialverhalten, Prognosen, etc., in strittigen Fällen in schriftlicher Form
- Gespräch der Klassenlehrkraft mit den Eltern und dem Schüler / der Schülerin (in strittigen Fällen muss ein Gesprächsprotokoll erstellt werden)
- Bewerbungsschreiben des Schülers / der Schülerin (nur in der zweiten und dritten Klasse)
- In der Regel Note 5 und mehr in den Hauptfächern und keine wesentliche Abweichung in den Nebenfächern
- Bei positiver Bewertung der obigen Kriterien Schnupperwoche in einer Klasse der künftigen Stufe (diese Schnupperwoche kann in Ausnahmefällen, z.B. aus organisatorischen Gründen, weggelassen werden)

#### 1.3.2. Abstufung

- Gesamtbeurteilung durch die Klassenlehrpersonen beinhaltend Arbeitshaltung, Sozialverhalten, Prognosen, etc., in strittigen Fällen in schriftlicher Form
- Gespräch der Klassenlehrkraft mit den Eltern und dem Schüler / der Schülerin (in strittigen Fällen muss ein Gesprächsprotokoll erstellt werden)
- In der Regel während längerer Zeit Note unter 3,5 im Durchschnitt der Hauptfächer mit Berücksichtigung der Nebenfächer.

### 1.4. Förderlektionen

Schüler/-innen, die aufgestuft werden, haben in der ersten Sek. Anrecht auf 8, ab der zweiten Sek. Anrecht auf 12 Lektionen Zusatzunterricht. Dieser wird nach Möglichkeit durch die neuen Lehrkräfte erteilt. In speziellen Fällen kann die Schulleitung weitere Förderlektionen bewilligen.

## 1.5 Repetitionen

Repetitionen können auf der Sekundarstufe nur beim Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände gewährt werden und wenn diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann (§ 37 Abs. 2 VVO).

Die Repetition einer Klassen wird von der Schulpflege individuell beschlossen. Mit der schülerspezifischen Beurteilung bzw. dem schülerspezifischen Beschluss wird der Bedingung des Ausnahmefalles hinreichend entsprochen. Die Schulpflege lässt sich in diesen Fällen vom pädagogischen Leitsatz „Wo profitiert ein Kind am meisten?“ leiten.

Repetitionen einer Klasse sind nur am Ende des Schuljahres möglich.

## 2. Aufstufung nach Abschluss der dritten Klasse

### 2.1. Grundsatz

Nach Absolvieren der dritten Klasse kann bei besonderer Leistungsbereitschaft einem Schüler / einer Schülerin aufgrund derselben Kriterien wie bei einer normalen Aufstufung, jedoch mit einer obligatorischen Schnupperwoche eine Repetition mit Aufstufung in die nächst höhere Stufe als abschliessendes Schuljahr an Stelle eines Berufsvorbereitungsjahres ermöglicht werden. Eine Umstufung im Laufe dieses zusätzlichen Schuljahres ist nicht möglich.

### 2.2. Vorgehen

Die Klassenlehrkraft informiert rechtzeitig die Schulleitung, dass ein Schüler, eine Schülerinnen oder deren Eltern den Wunsch geäussert haben, ein zusätzliches Schuljahr in einer höheren Stufe an der Oberstufe Weiningen zu absolvieren. Die Schulleitung prüft die Voraussetzungen und verfasst eine entsprechende Empfehlung als Antrag an die Schulpflege.

### 2.3. Voraussetzungen

Für eine Repetition der dritten Klasse in der nächsthöheren Stufe sind die folgenden Kriterien massgebend:

- Gesamtbeurteilung durch die Klassenlehrpersonen beinhaltend Arbeitshaltung, Sozialverhalten, Prognosen, etc., in strittigen Fällen in schriftlicher Form
- Gespräch der Klassenlehrkraft mit den Eltern und dem Schüler / der Schülerin, ev. unter Einbezug der Schulleitung (in strittigen Fällen muss ein Gesprächsprotokoll erstellt werden)
- Bewerbungsschreiben des Schülers / der Schülerin zuhanden der Schulleitung
- ev. schriftliche Stellungnahme der Eltern (z.B. offizielles Gesuch für einen Repetition mit Aufstufung)
- In der Regel Note 5 und mehr in den Hauptfächern und keine wesentliche Abweichung in den Nebenfächern
- Bei positiver Bewertung der obigen Kriterien Schnupperwoche in einer Klasse der künftigen Stufe (diese Schnupperwoche ist zwingend vorgeschrieben)